



münchner

baugenossenschaft eG

MieterInfo

Dezember 2018

In dieser Ausgabe:

1. Was gehört (nicht) in die Biotonne?
2. Weihnachtsmärkte: Vorsicht vor Taschendieben
3. Unerlaubte Untervermietung und Leerstehen lassen von Wohnungen
4. Bauvorhaben 2018 und 2019

Fröhliche
Weihnachten
und ein gutes
Neues Jahr

*wünscht Ihnen und Ihren
Familien
Ihre Münchner
Baugenossenschaft!*

1. Was gehört (nicht) in die Biotonne?

In letzter Zeit kam es zu einigen Beschwerden der Müllabfuhr, unsere Biotonnen seien zum Teil falsch befüllt, u. a. mit sog. „komposttierbaren **Plastiktüten**“. Diese sind jedoch **nicht geeignet**.

Durch Falschbefüllungen kann es zu Mehrkosten bei den Betriebskosten kommen, da die an sich kostenfreien Biotonnen dann als kostenpflichtige Restmülltonne behandelt werden (dies gilt im Übrigen auch für die Papiertonnen). Nachfolgend ein paar kurze Hinweise:

Bioabfall – für den Restmüll viel zu schade!

Wir werfen immer noch zu viele wertvolle organische Ressourcen in die Restmülltonne, obwohl daraus **Ökostrom, hochwertiger Kompost und Blumenerde** erzeugt werden. Auch aus einer kleinen Menge Bioabfall, wie Apfelbutzen, Bananenschalen oder anderen Speiseresten, kann etwas Großartiges entstehen. Helfen Sie mit, den natürlichen Kreislauf zu schließen – gut für die Umwelt und stabile Abfallgebühren. Denn die **Biotonne ist kostenlos, die Restmülltonne nicht!**

Durch die richtige Abfalltrennung mit der braunen Biotonne schließt sich ein natürlicher Kreislauf: Gemeinsam können wir aus der Region für die Region ein ökologisch sinnvolles und hochwertiges Produkt erzeugen, das allen Münchnerinnen und Münchnern zugutekommt: Münchner Erden. Der von Ihnen eingesammelte Bioabfall kehrt als hochwertige Münchner Erden zu Ihnen zurück, jetzt auch torffrei an vielen Wertstoffhöfen und am Erdenwerk Freimann: www.muenchner-erden.de

Was aber gehört in die Biotonne?

Küchenabfälle:

- Speisereste wie Gemüse, Salat und Obst, Kartoffel- und Eier-schalen, Fleisch und Fisch (roh und gekocht), Brot und Backwaren, Kaffeesatz/-filter/-pads (NICHT: Metall- oder Plastikkapseln), Teebeutel, Nusschalen

Garten- und Pflanzenabfälle:

- Blumen; Pflanzen (ohne Topf); Blumenerde; Gartenabfälle wie Laub, Gras, Unkräuter, Baum- und Strauchschnitt in kleinen Mengen

Sonstiges:

- Papierbeutel (unbeschichtet); Zeitungs-/Küchenpapier (kleine Mengen);

Die Faltblätter und Broschüren des AWM erhalten Sie über das Internet, in der Stadt-Information im Rathaus oder direkt beim AWM Abfallwirtschaftsbetrieb München.

Infocenter AWM: Telefon 089 233-96200,

Montag bis Donnerstag 8 –16 Uhr, Freitag 8 –14 Uhr,
Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München,
E-Mail: awm@muenchen.de, Internet: www.awm-muenchen.de

2. Weihnachtsmärkte: Vorsicht vor Taschendieben

Zum Beginn der Adventszeit laden viele Weihnachtsmärkte wieder zum vorweihnachtlichen Bummel ein. Das Gedränge rund um die Marktstände bietet Taschendieben viele gute Gelegenheiten. Die Polizei gibt Tipps, wie Sie sich vor Taschendiebstahl schützen können.

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik wurden im Jahr 2017 in Deutschland insgesamt 127.376 Taschendiebstähle angezeigt, es entstand ein Schaden von 41,3 Millionen Euro. Die Taschendiebe nutzen gezielt das Gedränge, so dass sie unbemerkt an die Taschen ihrer Opfer herankommen und rasch in der Menge verschwinden können.

Manchmal lassen sich Taschendiebe schon am typisch suchenden Blick erkennen: Sie meiden den direkten Blickkontakt zum Opfer und schauen eher nach der Beute (z.B. Hand- oder Umhängetasche).

Die Polizei empfiehlt zum Bummel auf dem Weihnachtsmarkt nur so viel Bargeld und Zahlungskarten mitzunehmen, wie Sie tatsächlich benötigen und alle Wertgegenstände immer in verschiedenen verschlossenen Innentaschen möglichst dicht am Körper zu tragen. Sollte es zum Diebstahl gekommen sein und wurde Ihnen Ihre Zahlungskarte entwendet, lassen Sie diese sofort mit dem Sperrnotruf 116 116 sperren.

3. Unerlaubte Untervermietung und Leerstehen lassen von Wohnungen

München hat ein Problem. Und zwar ein starkes Problem was bezahlbaren Wohnraum bzw. Wohnraum generell betrifft. Immer mehr Menschen kommen in die bayerische Landeshauptstadt und benötigen Wohnungen. Und trotz des derzeit hohen Bauaufkommens reicht die Zahl der gebauten Wohnungen bei Weitem nicht aus.

Negativ wirkt sich darauf zudem aus, dass Personen, die rein theoretisch Wohnraum zur Verfügung stellen könnten, diesen oft nicht frei zugänglich auf dem Wohnungsmarkt anbieten bzw. diesen dem Wohnungsmarkt nicht wieder zuführen. „*Medizintouristen*“ oder Wohnungsinsereate über Airbnb werden hier beispielsweise gerne bevorzugt. Oder manche(r) hält sich eine Wohnung in München als „*Operettenwohnung*“ oder „*Einkaufswohnung*“ und untervermietet in der übrigen Zeit - oft zu einer höheren Miete, als man selbst für die Wohnung zahlt. Es werden also mit der Wohnungsnot in München zunehmend nicht nur unmoralische, sondern auch verbotene Geschäfte gemacht.

Auch bei uns mussten wir bereits Ähnliches feststellen und gehen gegen diese äußerst bedauerliche und verwerfliche Entwicklung vor. Und die Stadt München hat das Mittel der Zweckentfremdungssatzung geschaffen. Daher nachfolgend ein paar rechtliche Hinweise:

Nimmt der Mieter eine Untervermietung vor, ohne die erforderliche Erlaubnis seines Vermieters einzuholen, verletzt er seine vertraglichen Pflichten auch dann, wenn er einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis hat. Nach § 543 Abs. 2 Nr. 2 BGB kann der Vermieter fristlos kündigen, wenn der Mieter die Mietsache "unbefugt einem Dritten überlässt".

Gemäß Art. 5 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum i. V. m. § 14 der Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweck-

entfremdung von Wohnraum handelt ordnungswidrig, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwendet oder überlässt. Eine Vermietung an „Medizintouristen“ oder über Airbnb erfüllt diesen Tatbestand.

Ebenso wenn Wohnraum leer steht, obwohl dieser eigentlich bewohnt werden könnte, wird dem Wohnungsmarkt genauso Wohnraum entzogen (vorenthalten), als wenn der Wohnraum beispielsweise als „zweckentfremdetes“ Büro genutzt würde.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 500.000 Euro je Verstoß geahndet werden.

4. abgeschlossene Bauvorhaben 2018, geplante Bauvorhaben 2019

In 2018 haben wir u. a. folgende Bauvorhaben realisiert und abgeschlossen:

- Grundleitungssanierung Pronnerplatz 1-5 (Teil 1).
- Innenhofneugestaltung mit Feuerwehrezufahrt im Innenhof Stöberlstraße/ Pronnerplatz.
- Balkoninstandsetzung Perhamerstraße 44 (kurz vor Abschluss).
- Balkonabbruch und -neubau sowie Fassadensanierung Von-der-Pfordten-Str. 2-10.
- 46 Wohnungseinzelmodernisierungen.

In 2019 planen wir folgende Bauvorhaben:

- Grundleitungssanierung Von- der- Pfordten-Str. 2-10, Pronnerplatz 1-5 (Teil 2) mit anschließender Freiflächenrestaurierung.
- Abschluss der Errichtung von zwei Dachgeschoßwohnungen in der Perhamerstraße 44.
- Einbau von Zwischentüren in den Anwesen Pronnerplatz 1-5, Einbau von Brandschutztüren in diversen Anwesen in Keller und Speicher.
- Fassadenanstrich Stöberlstraße 6, 8, 10
- Wohnungseinzelmodernisierungen bei Neuvermietung

**Haben Sie noch Fragen, Wünsche oder Anregungen?
Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!**

Gut und sicher wohnen – bei der Münchner Baugenossenschaft seit 1950!